

II-1641 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV: Gesetzgebungsperiode

Nr. 8121J

1980 -10- 27

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. HAIDER, GRABHER-MEYER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Beseitigung einer unbilligen Härte im Bereich der
Unfallversicherung

Mit der 33. Novelle zum ASVG wurde dessen § 176 bekanntlich dahingehend geändert, daß nunmehr auch Unfälle, die sich anlässlich der Lebensrettung von Menschen in einem Nachbarstaat Österreichs ereignen, unter Versicherungsschutz stehen, wenn die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland ist. In einer Übergangsbestimmung wurde jedoch festgelegt, daß für derartige Vorfälle, die sich vor dem 1. Jänner 1979 ereignet haben, ein Leistungsanspruch nur dann besteht, wenn am 1. Jänner 1979 völlige Erwerbsunfähigkeit vorlag. Diese außerordentlich restriktive Bestimmung hat dazu geführt, daß genau jener Fall (Unfall eines österreichischen Arztes bei einem Bergrettungsversuch in der Schweiz), der für die in Rede stehende Änderung des § 176 ASVG der eigentliche Anlaß gewesen war, wegen der hier aufgestellten Bedingung einer 100 %-igen Erwerbsunfähigkeit auch bei neuerlicher Antragstellung nicht positiv erledigt werden konnte.

Im Dritten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat (Punkt 3.10, Seiten 37 und 38), wird in diesem Zusammenhang mit Recht auf die extreme Härte des gegensätzlichen Falles hingewiesen und - im Interesse einer Bereinigung desselben ebenso wie einer Vermeidung künftiger Härtefälle dieser Art - eine Änderung bzw. Entschärfung der betreffenden Übergangsbestimmung angeregt.

- 2 -

In Übereinstimmung mit dieser Betrachtungsweise der Volksanwaltschaft richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Wurde die von der Volksanwaltschaft angeregte Änderung der in Rede stehenden Übergangsbestimmung für die nächste ASVG - Novelle vorgemerkt?

Wien, 1980-10-27